



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. VIII. Ob das Schreiben, den Sterb-Fall der Römischen Kayserin betreffend, eigenhändig geschrieben, oder nur in der Cantzley ausgefertigt solle werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Julius.

Deweis, daß  
Frankreich  
dem Kayser  
allezeit die  
Majestät ge-  
geben.

Die Kayserliche Gesandten be-  
richteten solches alles an ihren Hoff, und  
erhielten darauf Instruktion, wovon sie  
den 28ten Julii folgende Eröffnung den  
Franzosen thaten: „Es hätten nemlich  
Ihre Kayserliche Majestät ihnen drey  
Französische Original-Schreiben, so von  
dem verstorbenen König LUDOVICO  
XIII. und der Königin, an weyland  
Kayser FERDINANDUM II. abge-  
gangen wären, übersendet, woraus zu  
sehen, daß dem Kayser allemahl das  
Prædicatum: *Majestas* gegeben wor-  
den, immassen die sogleich vorgezeigten  
Originalien bestärckten: Diese hätte man  
nur jeko zu Lins bey der Hand gehabt,  
und würden sich dergleichen Schreiben  
im Nachsuchen noch mehrere finden. Je-  
doch wären Ihre Kayserliche Majestät  
des Erbierens, im Fall Deroselben von  
dem König und der Königin, mit eige-  
ner Hand zugeschrieben, und das Præ-  
dicatum: *Majestas* darinnen gegeben  
würde, hinweg ebenfalls eigenhändig  
zu antworten, und denenselben solches  
Prædicat gleichermaßen zu geben. Was  
aber die *Cantley-Expeditionen* anlan-  
ge, sollte es in dergleichen Schreiben bey  
dem alten Seylo und Herkommen ver-  
bleiben, massen es auch also mit dem  
König in Spanien gehalten werde.

Unterschied  
dever Kayser-  
lichen Parti-  
cular-Schrei-  
ben, und so-  
lennen *Cant-  
ley-Expedi-  
tionen*.

Die Französischen *Plenipotentarii*  
wusten hierauf weiter nichts zu repliciren,  
dann daß dergleichen etwa aus Versehen  
geschehen seyn möchte, gestalten sie von  
ihren Archivariis berichtet wurden, daß  
man dergleichen Stylam, tempore HEN-  
RICI IV. nicht geführt, sondern allemahl

§. VII.

nur in *Secunda persona* geschrieben habe:  
Gefest aber den Fall, daß es sich anders  
befinden sollte, so wäre doch zu bedencken,  
daß seithero auch anderwärts die Titula-  
turen gestiegen wären, man gebe der Re-  
public Venedig, den Titul: *Serenissimas*  
dem Herzog von Savoyen, *Altezza*; wel-  
che und andere Staaten von Europa, gleich-  
wohl mit der Crone Frankreich in keine  
Vergleichung zu stellen wären: Es würde  
Ihro Kayserlichen Majestät mehrere Au-  
torität bringen, wann sie beyde Cronen,  
Frankreich und Spanien allein, mit  
dem Prædicat: *Majestas* würdigten, an-  
dere aber nicht; der König in Schweden  
habe dem Kayser nicht einmahl solchen Ti-  
tul gegeben, sondern nur *Serenissimus*, in  
sein Manifest gefest.

Die Kayserliche Gesandten re-  
plicirten: es würde sich kein anderer Sey-  
lus, als welchen die vorhandene Franzö-  
sische Schreiben ausweisen, finden;  
und je weiter man in den Archiven zu-  
rück gehe, je mehrere Exempla würde  
man davon antreffen: Man könne hier-  
unter nichts besonders, vor die Cronen  
einführen, propter consequentiam,  
und weil hernach andere Cronen eben der-  
gleichen präzendiren würden. Daß der  
König in Schweden, dem Kayser, das  
Prædicat: *Majestas*, in seinem Mani-  
fest nicht gegeben habe, sey zwar nicht  
ohne; Solches aber wäre eine Neuerung,  
und zu der Zeit geschehen, da Er sich be-  
reits vor einen öffentlichen Feind decla-  
riert gehabt. Womit dieser Punkt, bis  
auf weitere Instruktion von Hoff, ruhen  
geblieben.

§. VIII.

Item, ob es ei-  
genhändig ge-  
schrieben, oder  
nur in der  
Cantley aus-  
gefertiget  
werden solle.

Nachdem aber im Monath Septemb.  
dieses Jahrs der Französische Satisfa-  
ctions-Punkt zu mehrerer Nichtigkeit  
kam; liessen die Franzosen, am 13. Oct.  
den Kayserlichen Gesandten, durch die  
Mediatores, zu wissen thun, sie wollten  
nun den Abgeordneten, mit den König-  
lichen Französischen Schreiben, gerne an  
den Kayserlichen Hoff abschicken, wann  
sie nur versichert wären, daß der Kayser  
ihrem König, das Prædicat: *Majestas*  
geben würde.

Die Kayserliche Gesandten erklä-  
ten sich des folgenden Tags hinweg:  
Sie hätten seithero diesen Punkt mit den  
Chur-Fürstlichen Gesandten wohl über-  
legt, und hielte man davor, wann das  
von der Königin kommende Schrei-  
ben, mit ihrer eigenen Hand geschrieben,  
und der Kayser darinnen mit dem Titul:  
*Majestas*, beehret wäre; So würde Ihre  
Kayserliche Majestät keinen Anstand neh-  
men, eigenhändig hinweg zu antwor-  
ten und der Königin gleichfalls das Præ-  
dicat:

1646.

Julius.

1646.  
Julius.

dicat: *Majestas* geben. Was aber das von dem König kommende Schreiben beträffe; da müste man vorher erst wissen, ob der König solches mit eigener Hand geschrieben habe, oder ob es nur in der Cansley ausgefertigt worden sey, ingleichen ob darinnen dem Kayser der Titul: *Majestas*, gegeben wäre? hätte der König nicht eigenhändig geschrieben; so wollten sie eben nicht verichern, daß der Kayser ihm den Titul: *Majestas*, geben werde.

Des folgenden Tags referirten hinwieder die *Mediatores*, sie hätten die bey-

den Originalien gesehen: der Königin Schreiben sey von ihr selbst eigenhändig geschrieben und das Prædicat, *Majestas*, darin gegeben worden: des Königs Schreiben aber sey in der Cansley expedirt worden: Jedoch wollten die Franzosen sofort an ihren Hoff schreiben, und dahin antragen, daß der König ebenfalls, mit gleichmäßigem Titul, eigenhändig an den Kayser schreiben möchte, und hofften sie in 14. Tagen dergleichen Schreiben zu überkommen.

1646.  
Julius.

## §. IX.

Hessen.  
Darmstädti-  
sches Bündnis  
mit Spanien.

Die Uneinigkeit zwischen beyden Fürstlich-Hessischen Häusern, Cassel und Darmstadt, wegen der Marburgischen *Succession-Sache*, nahm dergestalt überhand, daß es nicht nur bey einem harten Schrift-Wechsel verblieb, sondern auch in wüthliche Thätlichkeiten ausbrach. Weil nun die Franzosen beständig die Casselische Partie unterstützten, und vor allen Dingen das Land an Cassel restituirt wissen wollten, Ihre Kayserliche Majestät hingegen von dem, vor Darmstadt ausgesprochenen Urtheil und darauf gegründeten Transact nicht abgehen wollten; So kam auf dem Friedens-Congress vor, daß Darmstadt sich mit der Krone Spanien, auf die Weise, wie nachge-setzte Accords-Puncten ausweisen, in ein Bündniß eingelassen haben sollte: Welches zwar die Darmstädtischen Gesandten nicht eingestehen wollten, doch aber so viel zu verstehen gaben, daß, wann es auch wäre, Land-Grav Georg nicht unrecht gethan hätte, da er so klares Recht vor sich habe, und sein Land so grausam wäre mitgenommen worden; die Hessen-

Casselische Gesandten hingegen bedienten sich dessen bey den auswärtigen Cronen sehr eifrig, dazu, daß Darmstadt vor einen Feind erklärt werden sollte, welches aber nicht geschah. Die Casselischen, singen auch einen Darmstädtischen Amtmann, Namens Urias Manhopf, im Fuldischen auf, welcher an Chur-Sachsen abgeschickt gewesen, und von dem Chur-Fürsten Schreiben bey sich hatte, die sie ihm abnahmen, und Copey davon an Herrn Land-Graven Georgen zu Darmstadt schickten, dahin zielend, daß er der Güte nachtrachten möchte: und obzwar der Chur-Fürst, ihme, wegen der Schweden, mit Bold nicht öffentlich bespringen könnte, so wollte er doch unter der Hand, ihm alle mögliche Assistentz leisten. Über diese Auffangung derer Brieffe, ließ zwar der Chur-Fürst ein verbittertes Schreiben, an seine Gesandten auf dem Congress, abgehen, Satisfaction zu suchen; die Casselischen aber achteten es weniger als nichts, und stellten solches inter ceteros errores, und auf gleiche Verantwortung mit ihrem übrigen Verfahren.

*Points accordez entre Mr. le Landgrave & le Sr. Marquis de Castel-Rodrigo, au nom & de la part de Sa Majesté Catholique.*

1) Le Landgrave George promet, & se declare d'entrer en ligue defensiva & offensive avec leurs Majestés Imperiale & Catholique contre leurs ennemis, s'obligeant d'assister a leurs dites Majestés de la façon qui s'ensuit aussi tost.

2) Le Sr. Landgrave levera en la diligence possible tant de gens qu'il en puisse former un corps de 4000. fantassins & 2000. chevaux effectifs, pour aller en campagne ( hormis les garnisons nécessaires pour garder

Dritter Theil.

SIII

des